

 KWRO 144 kantonale walliser rettungsorganisation	KWRO-Berufsethische Grundsätze für die Akteure des präklinischen Rettungswesens im Wallis		Ref.: 03.03.02
			Version: V1.1
			Anzahl Seiten: 5
			Datum: 19.01.2017
Verfasst von: (Name)	Überprüft von: (Name)	Genehmigt von: (Name)	
JMB	Commission médicale Médecin cantonal Juriste du SSP DLA, ARI, ABR, ACH	JMB	

Inhaltsverzeichnis: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung 2. Definitionen 3. Zweck der berufsethischen Grundsätze 4. Rechtsgrundlagen 5. Anwendungsbereich 6. Pflichten der Rettungskraft 7. Versicherungsdeckung 8. Sanktionen bei Nichtbeachtung der berufsethischen Grundsätze 	Verteilt am: Empfänger: <input type="checkbox"/> Alle Akteure des präklinischen Rettungswesens im Wallis
---	---

Chronologie				
Datum	Bezeichnung (Erstellung / Änderung)	Verfasst von: (Name)	Überprüft von: (Name)	Genehmigt von: (Name)
16.10.2016	Berufsethische Grundsätze	JMB	Commission médicale Médecin cantonal Juriste du SSP DLA, ARI, ABR, ACH	JMB

1 Einleitung

Ziel des präklinischen Rettungswesens ist es, schwerwiegend erkrankte oder verunfallte Patienten so schnell wie möglich mit der bestmöglichen Notfallversorgung in eine geeignete Behandlungseinrichtung zu transportieren. Dazu bietet die von der KWRO betriebene Walliser Notrufzentrale 144 die nötigen Rettungsmittel auf.

Die präklinische Patientenversorgung ist von vielen Besonderheiten geprägt: Oft sind mehrere Rettungskräfte gleichzeitig mit demselben Patienten beschäftigt, manchmal unter widrigsten Umständen. Der Patient hat keine Möglichkeit, selber zu entscheiden, wie oder von wem er behandelt werden möchte. Die Situation ist für den Patienten oft lebensbedrohlich und trifft ihn unvorbereitet. Sein Urteilsvermögen kann stressbedingt mehr oder weniger stark eingeschränkt sein.

Standesrechtliche Regeln sind wichtig, denn vielfach müssen die Rettungskräfte im Namen des Patienten medizinische Entscheide treffen und/oder können ihm keine Wahlmöglichkeit anbieten.

Jede Rettungskraft muss die vier Grundprinzipien «Fürsorge, Nicht-Schaden, Gerechtigkeit und – bei vorhandener Urteilsfähigkeit – Recht auf Selbstbestimmung des Patienten» verinnerlichen und anwenden.

Der Patient steht stets im Zentrum des Handelns.

\\OCVSFS\Qernel\Production\DEUTSCH\03. Koordination\03. Weisungen KWRO\03.03.02_KOORD_WEIS_Berufsethische Grundsätze_V1.1.docx	1
---	---

2 Definitionen

- **Deontologie:** Ethische Verhaltenspflichten in Bezug auf die Berufsausübung
- **Ethik:** allgemeine moralische Normen
- **Recht:** sämtliche Gesetze, Reglemente usw. in Zusammenhang mit der Berufsausübung
- **Arten der Verantwortlichkeit:**
 - ✚ **Strafrechtliche Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn eine Rettungskraft wegen eines Verstosses gegen das Strafgesetzbuch zur Rechenschaft gezogen wird;
 - ✚ **Zivilrechtliche Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn eine Person Klage gegen eine Rettungskraft einreicht, um Schadenersatz zu erhalten. Der Schadenersatz ist nur fällig, wenn die Schuld der Rettungskraft nachgewiesen werden kann und ein Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden besteht.
 - ✚ **Disziplinarische Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn der Staat eine Rettungskraft, die im Allgemeinen Inhaberin einer Bewilligung ist, wegen eines beruflichen Fehlers mit einer bestimmten Tragweite zur Rechenschaft zieht.
 - ✚ **Staatliche Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn der Staat wegen des Verschuldens eines seiner Amtsträger (Rettungskräfte) oder des schlechten Funktionierens eines seiner Dienste zur Rechenschaft gezogen wird.
 - ✚ **Deontologische Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn die Einhaltung der berufsethischen Verhaltenspflichten in Frage gestellt wird.
 - ✚ **Moralische Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn es darum geht, ein Verhalten im Lichte der allgemeinen Grundsätze von Gut und Böse zu beurteilen.

3 Zweck der berufsethischen Grundsätze

Die **berufsethischen Grundsätze** regeln das Verhalten der Rettungskräfte gegenüber den Patienten, den anderen Einsatzkräften und der KWRO.

Sie bezwecken namentlich:

- die Förderung eines guten Vertrauensverhältnisses zwischen Rettungskraft und Patient;
- die Gewährleistung einer hohen Leistungsqualität gegenüber dem Patienten;
- die Erhaltung des guten Rufs des präklinischen Rettungswesens und seiner Akteure;
- eine gute Kooperation zwischen den verschiedenen Einsatzkräften im präklinischen Bereich;
- die Förderung eines deontologisch richtigen Verhaltens durch die Definition, Prävention und Sanktion von Verstössen gegen die deontologischen Regeln.

4 Rechtsgrundlagen

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Verfassung und verfassungsmässige Grundsätze
- Gesetze und Verordnungen:
 - zum Gesundheitswesen
 - zur Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens
 - zur Information und zum Datenschutz
- Obligationenrecht
- Weisungen der KWRO
- Empfehlungen des IVR
- Reglemente der Rettungsdienste
- Reglemente der Behandlungs- und Pflegeeinrichtungen
- Richtlinien der VSÄG

Die Gerichte sind nur an die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung gebunden, insbesondere die kantonale Gesundheitsgesetzgebung. Die Gesetzgebung steht in diesem Sinne über den berufsethischen Grundsätzen.

5 Anwendungsbereich

Die vorliegenden berufsethischen Grundsätze sind auf alle sanitätsdienstlichen Rettungskräfte, die von der Walliser Notrufzentrale 144 aufgeboden werden, von der Entgegennahme des Notrufs bis zum Ende der Patientenversorgung anwendbar.

Sie werden in allen Rettungsdiensten, die von der Walliser Notrufzentrale 144 aufgeboden werden können, gut ersichtlich angeschlagen. Der Arbeitgeber händigt jedem Angestellten, Praktikanten und temporären Mitarbeiter bei Stellenantritt ein Exemplar der berufsethischen Grundsätze aus, selbst wenn es sich nur um ein punktuelles bzw. kurzes Arbeitsverhältnis handelt. Im Arbeitsvertrag wird auf die zwingende Einhaltung der berufsethischen Grundsätze hingewiesen.

Sie treten am 16. Januar 2017 in Kraft.

6 Pflichten der Rettungskraft

• Allgemeine Pflichten

Die Rettungskraft hält sich an die gesetzlichen Vorschriften. Sie steht sowohl der Einzelperson als auch dem öffentlichen Gesundheitswesen zu Diensten. Sie erfüllt ihre Aufgaben mit Respekt gegenüber dem Leben und dem menschlichen Wesen.

- Sie kümmert sich um alle Personen, die in Gefahr sind, ohne die eigene Sicherheit zu gefährden.
- Sie ist für ihre Handlungen und Leistungen verantwortlich und stimmt diese adäquat und verhältnismässig auf die Bedürfnisse des Patienten und die Umstände des Einsatzes ab.
- Sie zeigt Einsatzbereitschaft.
- Sie verpflichtet sich dazu, die Aus- und Weiterbildungen zu absolvieren.
- Sie unternimmt keine therapeutischen oder pflegerischen Handlungen, die ihre Kompetenzen übersteigen oder ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen.
- Sie agiert unter dem Titel und in der Funktion, unter dem/in der sie von der Notrufzentrale 144 aufgeboden wurde.
- Sie setzt den Patienten nicht ungerechtfertigterweise einem zusätzlichen Risiko aus.
- Sie tut und sagt nichts, das ihren Beruf, die KWRO oder den Patienten in Verruf bringen könnte.
- Sie respektiert die Kleiderordnung und trägt keine sanitätsdienstfremden Erkennungszeichen.
- Sie kommuniziert freundlich und wahrheitsgetreu.
- Sie gibt keine Informationen an die Medien weiter, sondern verweist diese an die KWRO-Direktion
- Sie hält die Sicherheitsbestimmungen ein, insbesondere im Strassenverkehr und in gefährlichen Situationen.
- Sie arbeitet nicht unter dem Einfluss von psychotropen oder die Urteilsfähigkeit einschränkenden Substanzen. Sie achtet auch ausserhalb der sanitätsdienstlichen Tätigkeit darauf, nichts zu tun oder zu sagen, das die Patienten, den Berufsstand oder die KWRO entwürdigen könnte.

Pflichten gegenüber den Patienten

- Die Rettungskraft diskriminiert keinen Patienten aufgrund von sozialen, religiösen, humanen, kulturellen oder rechtlichen Kriterien.
- Sie respektiert den Willen des Patienten im Rahmen des Möglichen.
- Sie informiert den zuständigen Arzt, wenn ein Verdacht auf Misshandlung von Minderjährigen oder schwachen Personen besteht.
- Sie setzt alles daran, dass der Patient seine Würde wahren kann und exponiert ihn nicht unnötigerweise in der Öffentlichkeit.
- Sie erklärt dem Patienten zur richtigen Zeit und in verständlicher Weise alle Handlungen und Entscheide und fragt ihn um seine Meinung, wo dies möglich und sinnvoll ist.

- Sie hält die grundlegenden beruflichen Hygienevorschriften ein, um das Risiko von biologischen Kontaminationen zu reduzieren und die Übertragung von Krankheiten auf den Patienten zu vermeiden.
- In Situationen, die für die Angehörigen schwierig sind, nimmt sie sich im Rahmen des Möglichen Zeit, ihnen die Situation zu erklären und ihnen beizustehen. Nötigenfalls lässt sie über die Notrufzentrale 144 Notfallpsychologen aufbieten.
- Sie erstellt die verlangten Einsatzrapporte und medizinisch-technischen Dokumente. All diese Unterlagen können dem Patienten auf Verlangen weitergegeben werden, sofern es sich nicht um Minderjährige oder Personen unter umfassender Beistandschaft handelt.
- Sie tut alles in ihrer Macht Stehende, um die Daten, von denen sie im Verlaufe des Einsatzes Kenntnis erhalten hat, zu schützen. Sie darf in keinem Fall Informationen an die Medien oder Dritte weitergeben, die keinen direkten Bezug zum Patienten und/oder zum Einsatz haben.
- Ausser in Situationen, in denen die Verwendung von spezifischen Apps der KWRO notwendig ist oder in denen die Rettungskraft gemäss kantonalem Recht den provisorischen Status einer Polizeihilfskraft hat, dürfen keine Fotos oder Videos vom Patienten oder Einsatzort gemacht werden.

Pflichten gegenüber den anderen Einsatzkräften

- Die Rettungskraft kommuniziert mit den anderen sanitätsdienstlichen und nicht sanitätsdienstlichen Einsatzkräften respektvoll und sachlich.
- Bei Zweifeln in Zusammenhang mit einem medizinischen Entscheid sucht sie den Kontakt mit dem Arzt und bittet diesen, seinen Entscheid zu bestätigen, bevor sie den Entscheid ausführt. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Patientenversorgung hat die ärztliche Meinung Vorrang. Die Meinungsverschiedenheit darf nicht in Gegenwart des Patienten, der Angehörigen oder von anderen Zeugen zum Ausdruck gebracht werden.
- Die Rettungskraft äussert sich nicht kritisch zum Einsatz und/oder zu den anderen Einsatzkräften. Allfällige Kontroversen sind beim Einsatzdebriefing mit allen Einsatzbeteiligten zu besprechen. Während und nach dem Einsatz herrscht ein motivierender Umgangston, der von gegenseitiger Unterstützung geprägt ist.
- Die Rettungskraft übermittelt der Person, die für die Folgebehandlung verantwortlich ist, sämtliche Informationen, über die sie verfügt. Die entsprechenden Modalitäten sind einzuhalten.
- Die Rettungskraft behält – insbesondere bei ungewöhnlichen und dramatischen Situationen – den emotionalen und psychologischen Zustand ihrer Kolleginnen und Kollegen im Auge, um posttraumatisches Leiden vorzubeugen.

7 Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung der Angestellten der Rettungsdienste wird auf Ebene ihres jeweiligen Arbeitgebers geregelt.

Die Versicherungsdeckung der Laienretter, die nicht in einem Rettungsdienst angestellt sind, wird in den verschiedenen Versicherungsverträgen der KWRO geregelt.

8 NICHTEINHALTUNG DER GESETZE UND BERUFSETHISCHEN GRUNDSÄTZE

Gesetzesverstösse können zivil- und/oder strafrechtlich geahndet werden.

Bei beruflichen Verfehlungen obliegt es dem Arbeitgeber, im Verhältnis zur jeweiligen Verfehlung die notwendigen Administrativmassnahmen zu treffen.

Die KWRO behält sich das Recht vor, nach Rücksprache mit dem Kantonsarzt und/oder auf Vormeinung der medizinischen Kommission fehlbare Rettungskräfte bei der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe anzuzeigen.

16.01.2017